

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Eidgenössisches Institut für
Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

24. September 2014

Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung "Swissness"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2014 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zu den Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung "Swissness" Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat nimmt diese Möglichkeit zur Stellungnahme gerne wahr.

Im Wesentlichen erachtet der Regierungsrat die vorgelegten Ausführungsbestimmungen als ausgewogen und zielführend. Der Kanton Aargau misst einer unternehmensverträglichen Umsetzung hohe Bedeutung zu. Daher wird insbesondere begrüsst, dass auch die Forschungs- und Entwicklungskosten (inklusive nichtproduktbezogene Forschung) den Herstellungskosten zugerechnet werden können und somit den Eigenheiten und Bedürfnissen der forschungsintensiven Unternehmen Rechnung getragen wird. Um den Übergang zum neuen Swissness-System für die Unternehmen zu erleichtern, sollte jedoch in der Markenschutzverordnung eine längere Übergangsfrist als die vorgesehenen zwei Jahre vorgesehen werden.

In der Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe "Schweiz" (HASLV) wird von den in den Kantonen mit dem Vollzug des Lebensmittelgesetzes beauftragten Stellen eine Prüfung im Rahmen des Täuschungsschutzes verlangt. Sowohl aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Prüfung, als auch infolge des vorliegenden, vorwiegend privatrechtlichen Schutzinteresses, ist diese Aufgabenzuweisung aus Sicht des Kantons Aargau nicht praktikabel. Solche markenschutzrechtlichen Kontrollen würden die zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit in unserem Kanton vorhandenen Ressourcen empfindlich beschneiden.

Die detaillierten Bemerkungen und die konkreten Änderungsanträge des Kantons Aargau zu den verschiedenen Verordnungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Formular.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Beilage

- Formular

Kopie

- swissness@ipi.ch

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness

Consultation relative au droit d'exécution Swissness

Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Standortförderung Telefon 062 835 24 40 E-Mail: aargau.services@ag.ch
Adresse / Indirizzo	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe "Schweiz" für Lebensmittel (HASLV)
Die gemäss HASLV an eine Firma gestellten Anforderungen zur Verwendung der Herkunftsangabe "Schweiz" sind sehr umfassend. Eine Prüfung dieser Vorgaben vor dem Gebrauch dieses Prädikats durch eine privatrechtliche Institution, wie beispielsweise dem Institut für geistiges Eigentum, ist aber nicht vorgesehen. Vielmehr wird nach HASLV von den in den Kantonen mit dem Vollzug des Lebensmittelgesetzes beauftragten Stellen eine Prüfung im Rahmen des Täuschungsschutzes (siehe Erläuternde Berichte Anhang I Kap. 4.2 und Anhang II Kap. 6.2) verlangt. Sowohl aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Prüfung als auch infolge des vorliegenden vorwiegend privatrechtlichen Schutzinteresses ist diese Zuweisung für den Kanton Aargau inakzeptabel. Solche markenschutzrechtlichen Kontrollen würden die zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit im Kanton vorhandenen Ressourcen empfindlich beschneiden.
- Neue Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse
In Anhang III des erläuternden Berichts zum "Swissness"-Ausführungsrecht wird auf die Äquivalenz dieses Eintragungssystems zum GUB/GGA-Register für landwirtschaftliche Erzeugnisse hingewiesen und eine Harmonisierung der beiden Systeme als wünschbar bezeichnet. In Analogie zu den Anforderungen an die Verwendung geschützter Herkunfts-Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete landwirtschaftliche Produkte ist eine Zertifizierung der Betriebe durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle Voraussetzung. Ein vergleichbares System wird auch bei den Bezeichnungen "Bio", "Berg" oder "Alp" eingesetzt.
Dabei wird allerdings nicht auf die grundsätzlich unterschiedliche gesetzliche Grundlage der beiden Systeme und die dadurch gezwungenermassen hervorgerufenen Unterschiede hingewiesen. Im Gegensatz zur Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung; SR 910.12) kann der Vollzug vorliegend nicht in dieser Form geregelt werden. Es gibt also einen bedeutenden Unterschied zwischen den beiden Systemen, der im vorliegenden Bericht unverständlichlicherweise nicht explizit erwähnt wird. Die im erläuternden Bericht (Anhang III) gemachten Vergleiche erwecken einen falschen Eindruck, der korrigiert werden muss.
- In verschiedenen Artikeln (Art. 7, Art. 13, Art. 15) wird auf die "kantonalen Behörden" oder die "zuständige kantonale Behörde" verwiesen. Dies ist verwirrend und muss angepasst werden. Eine zuständige oder betroffene kantonale (Vollzugs-)Behörde gibt es vorliegend nicht. Die Verordnung enthält folgerichtig auch keine Angabe zum Vollzug. Dies im Gegensatz zum GUB/GGA-System für landwirtschaftliche Produkte und daraus hergestellte Erzeugnisse, das sich auf das Landwirtschaftsrecht stützt und bei dem die Vollzugsaufgabe den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung zugewiesen wird (Art. 21 Abs. 2 GUB/GGA-Verordnung). Dieser Unterschied bedingt eine klare Trennung der beiden Systeme, die eindeutig erkennbar sein muss.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
MSchV / OPM / OPM		
Art. 60a	Verlängerung der Übergangsfrist	Die vorgesehene Übergangsfrist von zwei Jahren ist aus unserer Sicht für betroffene Unternehmen zu kurz, weswegen wir eine Verlängerung der Übergangsfrist beantragen.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 4	Begriffe Naturprodukte und Rohstoffe definieren	In der Verordnung werden die Begriffe "Naturprodukte" und "Rohstoffe" verwendet. Diese sind nicht klar definiert und führen so in der Umsetzung zu Verwirrung. Bei der Definition sollen die Begriffsdefinitionen der Lebensmittelgesetzgebung konsultiert werden.
Art. 4, Abs. 5b	Begriff "gewichtsmässig vernachlässigbar" spezifizieren	Die Angabe ist unklar und bedarf einer konkreten Präzisierung, zum Beispiel wie folgt: weniger als 1 % des Gesamtgewichts.
Anhang 1 und 2	Vollständigkeit überprüfen und Fehler ausmerzen	In Anhang 1 ist in der Kategorie "Stimulantien" Schwarztee aufgeführt, nicht aber Grüntee. Auch fehlen in Anhang 2 unter anderem die Rohstoffe Hopfen und Nektarinen. Es zeigt sich hier eine Schwäche des gewählten Systems. Abschliessende Positivlisten sind kaum je vollständig, geben entsprechend zu Diskussionen Anlass und bedürfen einer steten Überarbeitung. In Anhang 2 wird Bier als Rohstoff aufgeführt. Aufgrund seiner Zusammensetzung kann Bier nicht als Rohstoff bezeichnet werden.
Zusätzliche Regelung: Zulassungsverfahren über Zertifizierung	Die Verwendung der Herkunftsangabe "Schweiz" ist an ein vorgängiges Zertifizierungsverfahren zu knüpfen. Eine entsprechende Regelung ist in die HASLV aufzunehmen.	Das Subsummieren markenschutzrechtlicher Kontrollen in dem Bereich des Täuschungsschutzes klammert die privatrechtlichen Interessen derjenigen Firmen, welche ihre Produkte mit dem Prädikat "Schweiz" als Herkunftsangabe auszeichnen möchten, aus und beschneidet zugleich in empfindlichem Masse die im Kanton vorhandenen Ressourcen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Art. 2 Abs. 1 Bst. b	Formulierung wie folgt ergänzen: "... geografischen Ursprung zuzuschreiben ist, und das in einem begrenzten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet oder veredelt wurde."	Diese Präzisierung fehlt und ist mit Bezug zum GUB/GGA-System für landwirtschaftliche Produkte und daraus hergestellte Erzeugnisse notwendig.
Art. 7 Abs. 2	Der Begriff "kantonale Behörden" ist durch "Kantone" zu ersetzen.	Eine zuständige "kantonale Behörde" ist weder definiert, noch kann diese innerhalb dieser Gesetzgebung festgelegt werden.
Art. 9	Präzisieren	Art. 9 berechtigt die Kantone zur Einsprache, sofern es sich um eine Schweizer Bezeichnung handelt. Unklar ist, ob die Kantone in jedem Fall zur Einsprache berechtigt sind oder nur, wenn es sich um eine Schweizer Bezeichnung handelt, die das Hoheitsgebiet des betreffenden Kantons betrifft.
Art. 13 Abs. 2	Der Begriff "Behörden" im Kontext der Kantone ist zu streichen.	Eine zuständige "Behörde" ist weder definiert, noch kann diese innerhalb dieser Gesetzgebung festgelegt werden.
Art. 15 Abs. 6	Der Begriff "kantonale Behörden" ist durch "Kantone" zu ersetzen.	Eine zuständige "kantonale Behörde" ist weder definiert, noch kann diese innerhalb dieser Gesetzgebung festgelegt werden.
Art. 16 Abs. 2	Anpassen	Es ist fragwürdig, alle 2 Jahre eine Kontrolle der Warenflüsse, der Rückverfolgbarkeit und der Anforderungen an die Herstellungsprozesse für alle Produzenten, welche das Endprodukt in Verkehr bringen, vorzuschreiben. Eine Kontrolle alle vier Jahre, wie für die an den anderen Produktionsschritten beteiligten Produzenten, erscheint ausreichend. Allenfalls wäre eine risikobasierte Festlegung der Kontrollfrequenzen effizienter und effektiver als die Festlegung absoluter Kontrollintervalle.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
WSchV / OPAP / OPSP			
Art. 3 Abs. 2 Bst. a	Formulierung wie folgt ergänzen: "die Aufzählung aller Elemente, deren Farben und Stellung;"	Laut Bestimmungen von Art. 3 sollen im Verzeichnis in Bezug auf die Grafik zusätzlich zur Abbildung allenfalls Angaben über die Grössenverhältnisse der Teile des geschützten Zeichens (Art. 3 Abs. 1 lit a) und über dessen Farbe (Art. 3 Abs. 2 lit. a) gemacht werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass eine gültige Beschreibung von Wappen (Blasonierung) noch weitere Angaben enthält, nämlich eine Aufzählung aller Elemente, deren Farben und Stellung im Schild. Nicht die Wiedergabe des Zeichens (das Bild, beziehungsweise die grafische Ausgestaltung eines Tiers, Pflanze, Figur, etc.), sondern seine Beschreibung macht die Verbindlichkeit eines Wappens aus. Um den Schutz der öffentlichen Zeichen zu gewährleisten, halten wir es deshalb für angezeigt, im Verzeichnis die vollständige Wappenbeschreibung eines Zeichens aufzuführen, soweit eine solche Beschreibung vorhanden ist.	